

## **Merkblatt Bundesfreiwilligendienst Studium nach dem BFD – Wartezeit und andere wichtige Aspekte**

Liebe Freiwillige,  
sehr geehrte Damen und Herren in den Einsatzstellen,

ob nun BFD oder FSJ, nicht selten ist für die Zeit nach dem Freiwilligendienst ein Studium geplant. Da ich von Freiwilligen und Einsatzstellen immer mal wieder gefragt werde, wie das denn aussieht, ob der BFD oder das FSJ als Wartezeit für ein Studium gelten, oder vielleicht auch nur das FSJ und nicht der BFD, möchte ich mit diesem Merkblatt über die aus meiner Sicht wichtigsten Aspekte in diesem Zusammenhang informieren. All diese Informationen kann man auch bei den Hochschulen und/oder der Stiftung für Hochschulzulassungen (Ehemals ZVS – Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen) selbst nachvollziehen oder recherchieren.

### **Wartezeit – was ist das eigentlich genau?**

Als Wartezeit werden alle Halbjahre (auch Wartesemester genannt) ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wie z.B. Fachhochschulreife oder Abitur bis zur Einschreibung in einen Studiengang gewertet. Abzüglich jedoch von Studiensemestern an deutschen Hochschulen!

Ein Halbjahr dauert vom 1. März bis 31. August und vom 1. September bis zum 28. Februar. Das Halbjahr, in dem man die HZB erworben hat, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn man beispielsweise das Abitur im Juni des Jahres abgelegt hat (d.h. während des Sommersemesters), beginnt die Zählung der Halbjahre mit dem folgenden Wintersemester.

Entgegen weit verbreiteter Meinung ist es bei der Berechnung der Wartezeit mit einer Ausnahme völlig unerheblich, wie man diese Zeit zubringt (z.B. einem sozialen Jahr, mit einer Ausbildung, sonstiger beruflicher Tätigkeit oder "Nichtstun"). Wer also zum Beispiel nach dem Abitur nicht sofort mit einem Studium beginnt, sammelt in dieser Zeit des Nichtstudiums automatisch Wartesemester an. Doch Achtung! Das kontinuierliche Ansammeln von Wartezeit endet mit der Einschreibung in einen Studiengang an einer deutschen Hochschule.

Auch gibt es übrigens keine "Warteliste", in die man sich eintragen müsste. Die Wartezeit wird zu jedem Semester neu berechnet, zu dem man sich bewirbt. Auch wer sich zwischenzeitlich einmal nicht beworben hat, erhält dafür trotzdem sein Halbjahr Wartezeit. So einfach ist das.

### **Parkstudium – die in der Regel schlechte Alternative zur Überbrückung von Zeit**

Der Begriff bezeichnet zum einen die Einschreibung an einer Hochschule ohne jedoch tatsächlich zu studieren und zum anderen das Studieren eines anderen Faches bis zur Zulassung im Wunschstudiengang.

Ersteres sollte man nicht nur deshalb vermeiden, weil man sich hier zu Unrecht Vorteile erschleicht, die nur „echten“ Studierenden zustehen sollen (Kindergeld, Semesterticket etc.), sondern auch, weil einem das eigene Verhalten später einmal kräftig auf die Füße fallen kann. Jedenfalls dann, falls man sich entschließt, noch „richtig“ studieren zu wollen. Dann drohen ggf. Langzeitstudiengebühren, man hat Probleme mit der BAföG-Förderung oder erfüllt früher als erwartet nicht mehr die Voraussetzungen für die studentische Krankenversicherung.

Ein anderes Fach zu studieren, bis man einen Studienplatz im Wunschstudiengang erhält, ist nur dann sinnvoll, wenn es möglich ist, sich später Leistungen im Wunschstudiengang anrechnen zu

lassen und aufgrund dessen eine Einstufung in ein höheres Semester erfolgt. Wer im Wunschstudiengang BAföG beziehen will, muss jedoch daran denken, dass er einen Fachrichtungswechsel plant. Auch ist zu berücksichtigen, dass Semester, die man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist, ja nicht als Wartesemester zählen. Wer trotz allem ein Parkstudium in diesem Sinne erwägt, sollte sich vorher auf jeden Fall beraten lassen und sorgfältig abwägen, ob es nicht noch andere Möglichkeiten gibt, die Wartezeit auf einen Studienplatz sinnvoll zu füllen. Zum Beispiel, indem man einen Freiwilligendienst absolviert.

Achtung: Auch, wenn man in Wirklichkeit nie einen Hörsaal von innen gesehen hat oder sogar offiziell beurlaubt war, gilt die Zeit dennoch als Studium! Also Vorsicht bitte.

### **Wartezeit trotz Studium – geht das irgendwie?**

Um die Zeit bis zum Erhalt des gewünschten Studienplatzes sinnvoll zu nutzen kann man auch an einer Berufsakademie oder im Ausland studieren. Allerdings sollte man sich in diesem Fall von der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) schriftlich versichern lassen, dass die Studienzeit an der Berufsakademie oder an der ausländischen Hochschule auch tatsächlich als Wartesemester angerechnet wird.

Die SfH vergibt bundesweit die Studienplätze in den Fächern Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie und auf Antrag von Hochschulen auch die Studienplätze in einigen anderen Fächern. Nähere Informationen dazu findet man unter [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de).

Wer ein Fach studieren möchte, für das die Hochschulen die Studienplätze selbst vergeben, sollte sich ebenfalls unbedingt nach Ausnahmen erkundigen: Schleswig-holsteinische Hochschulen etwa dürfen ein Studium an Hochschulen der Europäischen Union nicht mehr als Wartesemester anerkennen. Es hilft nichts, man sollte sich vorher genau erkundigen.

### **Bonuszeit durch Ausbildung oder Berufstätigkeit?**

Die Zeit einer Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit vor erstmaliger Aufnahme eines Studiums wird als Wartezeit angerechnet. Kein Thema. Aber die früher geltende Handhabung, dass man für eine Ausbildung oder eine Berufstätigkeit noch einen zeitlichen Bonus erhält, den gibt es nicht mehr. Was aber ja nicht heißt, dass eine Berufsausbildung nicht eine gute Vorbereitung für ein darauffolgendes Studium in derselben Fachrichtung sein kann.

### **Was bringt mir meine Wartezeit eigentlich?**

Neben dem Notendurchschnitt des Abiturs ist die Wartezeit, die ein Bewerber auf einen Studienplatz hinter sich gebracht hat, ein zweites Kriterium. Die Betonung liegt dabei auf „zweites Kriterium“. Denn die Meinung, die Wartezeit würde an der Abiturnote knabbern, bis es passt, ist missverständlich. Es gibt zwei verschiedene Listen. Die eine ist nach dem Abiturdurchschnitt sortiert, die andere nach der Wartezeit, also den Wartesemestern. Eine bestimmte Anzahl an zulassungsbeschränkten Studienplätzen wird für Bewerber auf der Warteliste offengehalten. Gibt es mehr gleichrangige, also gleichlang wartende Bewerber als Studienplätze, kommt wieder der Notendurchschnitt als Auswahlkriterium zum Tragen.

20 Prozent aller Plätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen werden an Bewerber mit langer Wartezeit vergeben.

Übrigens legen die Länder die Wartezeiten nicht willkürlich fest. Wenn man liest, dass man für ein Fach zehn Semester Wartezeit mitbringen muss, haben die Hochschulen nicht die Zahl zehn ausgewürfelt. Die Hochschulen legen vielmehr fest, wie viele Studienplätze sie vergeben. Die Bewerber werden dann in eine Rangfolge gebracht, bei der die mit den meisten Wartesemestern zuerst an die Reihe kommen. Wenn der, der den letzten Studienplatz bekommen hat, zuvor zehn Semester gewartet hatte, spricht man davon, dass man für dieses Fach zehn Wartesemester braucht. Die Zahl schwankt daher logischerweise von Jahr zu Jahr. Sie dient als Richtwert, kann aber im folgenden Jahr schon wieder ganz anders sein. [www.Hochschulstart.de](http://www.Hochschulstart.de), aber auch viele Hochschulen veröffentlichen auf ihren Webseiten regelmäßig die Auswahlgrenzen vergangener Semester in Bezug auf die Kriterien Abiturnote und Wartezeit.

### **Vorteile bei der Vergabe von Studienplätzen durch Ableistung eines Freiwilligendienstes**

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder keine einfach zu beantwortende Frage. Das heißt, jedes Bundesland kann das anders handhaben. Primär von Bedeutung sind hierbei eigentlich nur zwei Fragen:

1. Werden in den Hochschulzulassungsgesetzen und –verordnungen des jeweiligen Bundeslandes die Anerkennung eines Freiwilligendienstes als Auswahlmaßstab zugelassen?
2. Werden in den Hochschulzulassungsgesetzen und –verordnungen des jeweiligen Bundeslandes bei zulassungsbeschränkten Studiengängen diese Wartezeiten (FSJ/BFD) bei Rangleichheit von mehreren Bewerber/innen höher gewichtet?

Der Bund hat hierzu bei den Kultusministerien der Länder eine entsprechende Abfrage durchgeführt und im Januar 2016 die Ergebnisse dessen veröffentlicht. Die nach Bundesländern gegliederte Übersicht ist diesem Info angehängt.

### **Studienplatzzusage während des Freiwilligendienstes – was nun?**

Diejenigen, die sich für einen gesetzlichen Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ etc.) entschieden haben, haben die Qual der Wahl. Entweder den Freiwilligendienst abbrechen oder das Studium nach dem Freiwilligendienst beginnen. Der Vorteil bei Ableistung eines gesetzlichen Freiwilligendienstes ist, dass eine Studienplatzzusage erhalten bleibt, wenn man erst den Freiwilligendienst zu Ende machen will. Letzteres kann durchaus später von Vorteil sein. Sowohl inhaltlich, je nach Studiengang, aber auch grundsätzlich, da man im Freiwilligendienst zwangsläufig eine Menge lernt und sowohl „Berufserfahrung“ sammelt und soziale Kompetenzen erwirbt. Was mittlerweile sehr gefragt ist auch im Job.

Ich hoffe, mit diesem Merkblatt die häufigsten und wichtigsten Fragen zu dieser Thematik beantwortet zu haben. Für weitergehende und konkrete Informationen im Einzelfall sind die einzelnen Hochschulen oder die SfH die richtigen Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Heino Wolf

Leitung Bundesfreiwilligendienst

# Landesrechtliche Umsetzung von § 34 HRG (Benachteiligungsverbot FSJ/FÖJ)

Länderabfrage – Stand Januar 2016

1. Werden in den Hochschulzulassungsgesetzen und –verordnungen ihres Bundeslandes die Anerkennung eines Freiwilligendienstes als Auswahlmaßstab zugelassen?

2. Werden in den Hochschulzulassungsgesetzen und –verordnungen ihres Bundeslandes bei zulassungsbeschränkten Studiengängen diese Wartezeiten (FSJ/BFD) bei Rangleichheit von mehreren Bewerber/innen höher gewichtet?

Baden-Württemberg	<p>zu 1.) Ja. Die baden-württembergischen Hochschulen berücksichtigen in ihren Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen mindestens zwei Kriterien, ein schulisches und ein außerschulisches Kriterium. Ein einschlägiger Freiwilligendienst kann als Auswahlmaßstab bei der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowohl im zentralen Vergabeverfahren (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie) als auch im örtlichen Vergabeverfahren berücksichtigt werden. So berücksichtigen z.B. alle medizinführenden Universitäten in Baden-Württemberg Freiwilligendienste im Kranken- und Pflegebereich bei der Zulassung für ein Medizinstudium. Ergänzend ist anzumerken, dass ein einschlägiger Freiwilligendienst auch beim Hochschulzugang als Kriterium im Rahmen von Aufnahmeprüfungen berücksichtigt werden kann.</p> <p>Rechtsgrundlagen sind: Für das Auswahlverfahren der Hochschulen im zentralen Vergabeverfahren: § 2a HZG Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 HZG. Für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen: § 6 Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 HZG. Für Aufnahmeprüfungen: § 58 Abs. 4 Nummer 2 LHG.</p> <p>zu 2.) Ein Dienst kann als nachrangiges Kriterium bei Rangleichheit ausschlaggebend sein. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit oder im Auswahlverfahren Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die Durchschnittsnote. Besteht danach noch Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst (z.B. Freiwilligendienst) abgelegt hat und nachweist, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.</p> <p>Dienste im Sinne der VergabeVO Stiftung und der Hochschulvergabeverordnung sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesfreiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,</li><li>- mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,</li><li>- Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts; § 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend,</li></ul> <p>Rechtsgrundlagen sind: Für das zentrale Vergabeverfahren: Artikel 10 Abs. 3 sowie Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung i.V.m. § 18 i.V.m. § 19 VergabeVO Stiftung. Für das örtliche Zulassungsverfahren: § 6 Abs. 1 Satz 8 HZG i.V.m. Artikel 10 Abs. 3 und Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung i.V.m. § 16 i.V.m. § 14 HochschulvergabeVO. Ergänzend ist anzumerken, dass das Ableisten eines anerkannten Freiwilligendienst in zulassungsbeschränkten Studiengängen zu einem Vorabzulassungsanspruch (Vorwegauswahl) führt, wenn eine Zulassung an einer Hochschule wegen der Ableistung des Dienstes nicht in Anspruch genommen werden muss. Der Antrag auf Vorabzulassung muss bei der Hochschule spätestens im zweiten Vergabeverfahren nach Beendigung des</p>
-------------------	--

	<p>Dienstes gestellt werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen sind:  Für das zentrale Vergabeverfahren: Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung i.V.m. § 19 VergabeVO Stiftung.  Für das örtliche Zulassungsverfahren: § 6 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung i.V.m § 14 HochschulvergabeVO.</p>
Bayern	<p>Berücksichtigung des FSJ/FÖJ bei der Studienplatzvergabe in Art. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, sowie in §§ 19 und 34 der VO über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), zuletzt geändert durch VO vom 15. April 2011.</p>
Berlin	<p>„ Im Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) wird die Anerkennung eines Freiwilligendienstes als Auswahlmaßstab durch die Hochschulen zugelassen. Der Freiwilligendienst fällt unter die Kategorie "studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit", § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG.</p> <p>Bei Rangleichheit werden bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die Bewerberinnen und Bewerber vorrangig ausgewählt, die einen Freiwilligendienst abgeleistet haben, wenn sie oder er nachweisen können den Dienst in vollem Umfang abgeleistet zu haben, § 16 Abs. 1 BerlHZVO.</p> <p>Zudem dürfen Bewerberinnen und Bewerber, die einen Wehr- oder Freiwilligendienst abgeleistet haben, hieraus keine Nachteile entstehen (§ 8a BerlHZG i.V.m. § 34 Hochschulrahmengesetz und § 14 Abs. 4 Satz 3 BerlHZVO . Absolventen eines Freiwilligendienstes werden auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs bevorzugt ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während ihres Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren (10 Absatz 1 BerlHZVO). “</p>
Brandenburg	<p>Im Hochschulzulassungsgesetz Brandenburg (BbGHZG) wird die Anerkennung eines Freiwilligendienstes als Auswahlmaßstab zugelassen. Der Freiwilligendienst fällt unter die Kategorie "Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit", § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbGHZG.</p> <p>Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Ableistung eines solchen Dienstes bei Rangleichheit von mehreren Bewerber/innen höher gewichtet. Allerdings erst als drittes Kriterium, wenn bei Rangleichheit nicht bereits auf Grund der allgemeinen Wartezeit und dem Grad der Qualifikation ein Vorrang ermittelt werden kann, § 13 Abs. 2 Satz 1 BbGHZG.</p>
Bremen	<p>Es gibt weiterhin die Möglichkeit, aufgrund der Ableistung eines Freiwilligendienstes im Rahmen der Hochschulzulassung in der Vorabquote „bevorzugte Auswahl“ nach § 8 der Hochschulvergabeverordnung berücksichtigt zu werden, bevor überhaupt nach anderen Kriterien, also insbesondere Leistungskriterien oder Wartezeit, ausgewählt wird. Insoweit gilt im Grundsatz weiterhin die Regelung, die Ihnen meine ehemalige Mitarbeiterin übersandt hatte. Es ist lediglich eine Anpassung, insbesondere an die geänderte Rechtslage hinsichtlich Wehr- und Ersatzdienst, erfolgt.</p> <p>Eine unterschiedliche Gewichtung von Wartezeiten, je nachdem, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber einen freiwilligen Dienst abgeleistet hat oder nicht, ist dementsprechend nicht vorgesehen, wäre in dieser Form sicher auch nicht zulässig; denn das Wartezeitkriterium darf sich, wie schon der Name sagt, nur an der Dauer der Wartezeit orientieren.</p>
Hamburg	<p>zu 1.) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von den Hochschulen nach dem Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen (§ 5 Abs. 1 HZG). Bei der Beurteilung des Grades der Eignung und Motivation sind die Hochschulen nicht auf die Note der Hochschulzugangsberechtigung beschränkt, sondern sie können auch u.a. Eignungstests, Auswahlgespräche, Berufsausbildungen und Bewerbungsschreiben heranziehen (§ 5 Abs. 2 HZG), um zu einer ganzheitliche Beurteilung zu gelangen. Hierbei können u.a. auch Selbständigkeit und Engagement berücksichtigt werden, für deren Vorliegen ein Freiwilligendienst ein Indiz sein kann.</p> <p>Zu 2.) Nein. Allerdings dürfen Bewerberinnen und Bewerber, die einen Wehr- oder Freiwilligendienst abgeleistet haben, hieraus keine Nachteile entstehen (§ 7 HZG). Sie sind daher bevorzugt zum Studium zuzulassen, wenn zu Beginn des Dienstes der Studiengang zulassungsfrei war oder die Bewerberinnen oder Bewerber während der Dauer des Dienstes einen Studienplatz erhalten haben, den sie wegen des Dienstes nicht antreten konnten.</p>

Hessen	<p>Ein Freiwilligendienst ist kein Auswahlmaßstab bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. In den bundesweiten NC-Studiengängen der Stiftung für Hochschulzulassung werden nach Abzug bestimmter Vorabquoten (für Härtefälle, Ausländer u.a.) 20% der Studienplätze nach Qualifikation, 20% nach Wartezeit und 60% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule vergeben. In den örtlichen NC-Studiengängen beträgt die Wartezeitquote ebenfalls 20%, die des Hochschulauswahlverfahrens 80%. Die Kriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen legen die Hochschulen nach den gesetzlichen Vorgaben wie folgt selbst fest:</p> <p>a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),  b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,  c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,  d) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,  e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll,  f) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a) bis e).</p> <p>In der Wartezeitquote wird die Ableistung eines Dienstes als zweites Hilfskriterium herangezogen. Das bedeutet: Bei Bewerbern mit gleicher Wartezeit wird zunächst nach der nachgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) ausgewählt; besteht danach immer noch Ranggleichheit, werden vorrangig Bewerber ausgewählt, die einen Dienst abgeleistet haben.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Als Auswahlmaßstab bzw. -kriterium ist der Jugendfreiwilligendienst gesetzlich oder nach der Vergabeverordnung nicht vorgesehen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden aber aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vorab ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war (vgl. § 2 Hochschulzulassungsgesetz und § 19 Vergabeverordnung).</p> <p>Auf die Wartezeit hat der Dienst nur in diesem Sinne Auswirkungen. Bei Ranggleichheit führt dieser Dienst also nicht zu einer höheren Gewichtung.</p>
Niedersachsen	<p>Im Rahmen von Auswahlverfahren der Hochschulen wird ein Freiwilligendienst oftmals positiv bewertet.</p> <p>Mit den Regelungen in § 6 Hochschul-Vergabeverordnung und § 19 Vergabeverordnung Stiftung werden die Bewerberinnen und Bewerber bei der Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang so gestellt, dass ihnen keine Nachteile durch den absolvierten Dienst entstehen. Eine Anerkennung eines Freiwilligendienstes als ein im Rahmen des Studiums zu absolvierendes Praktikum ist in der jeweiligen Prüfungsordnung der Hochschule für den einzelnen Studiengang niederzulegen. Hier kommt dem Aspekt der Einschlägigkeit des absolvierten Dienstes für das gewählte Studiums besondere Bedeutung zu. Die Einzelheiten müssen daher den jeweiligen Prüfungsordnungen entnommen werden.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Sowohl im zentralen Vergabeverfahren im Auswahlverfahren der Hochschulen als auch in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen lässt es die Rechtslage zu, dass die Hochschulen einen einschlägigen Bundesfreiwilligendienst oder ein einschlägiges Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr als Auswahlkriterium gewichten, z. B. einen Freiwilligendienst im Krankenpflegebereich für ein Medizinstudium. Freiwilligendienste sind im Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05.06.2008 zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Der dortige Katalog ist jedoch nicht abschließend. Die Hochschulen können einen Bonus vergeben, indem sie z. B. die Durchschnittsnote im Abitur etwas hochsetzen.</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber, die einen Freiwilligendienst absolviert haben, werden nach § 19 Abs. 1 Buchstabe c) und e) VergabeVO im zentralen Vergabeverfahren vorrangig zugelassen, wenn sie die Zulassung in dem gewählten Studiengang schon zu Beginn oder während des Dienstes erhalten hatten, oder wenn zu Beginn bzw. während des Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt worden waren. Diese Regelung gilt gem. § 23 Abs. 2 VergabeVO auch für die örtlichen NC-Studiengänge. Wer einen Bundesfreiwilligendienst oder einen Jugendfreiwilligendienst absolviert hat, soll deswegen bei der Zulassung keine Nachteile hinnehmen müssen.</p>

	<p>In allen zentralen und örtlichen Vergabeverfahren kann ein Freiwilligendienst als nachrangiges Kriterium bei Ranggleichheit ausschlaggebend sein: Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die Durchschnittsnote im Abitur. Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den anderen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst (z. B. Freiwilligendienst) abgelegt hat und nachweist, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Die Ableistung eines Freiwilligendienstes wird bei der Hochschulzulassung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 StPVLVO berücksichtigt. Die Zulassung erfolgt allerdings nur, wenn vor Antritt des Freiwilligendienstes bereits ein Zulassungsanspruch bestand. Die Bewerbung wird also in diesem Fall fiktiv auf den Zeitpunkt vor Antritt des Freiwilligendienstes zurückversetzt. Sofern davor kein Zulassungsanspruch bestand, wird der Freiwilligendienst nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei der Zulassung von beruflichen Qualifizierten ist in der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen in § 2 Abs. 4 Nr. 3 geregelt, dass die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes einer beruflichen Tätigkeit gleichsteht. Dies gilt demnach nicht für sonstige Freiwilligendienste. Voraussetzung für den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung von beruflich Qualifizierten ist aber zunächst der Erwerb einer beruflichen Ausbildung.</p>
Saarland	<p>Die Ableistung von Freiwilligendiensten findet bei der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der zulassungsbeschränkten Studiengänge wie folgt Berücksichtigung: Nach Artikel 8 Absatz 2 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 dürfen Bewerbern keine Nachteile entstehen, die aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes resultieren.</p> <p>Die Studienplätze werden im Rahmen von drei Quoten, nach Abzug sog. Vorabquoten, vergeben. Dabei werden 20 % der Studienplätze nach Abiturdurchschnitt, 20 % der Studienplätze nach Wartezeit und 60 % der Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben. In der Vergabeverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung ist geregelt, dass ein Anspruch auf Auswahl nach der Ableistung eines Dienstes aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches besteht. Weiterhin werden die Dienste auch in der Auswahl der Studienplätze im Rahmen der Abiturbesten- und Wartezeitquote als sogenanntes nachrangiges Kriterium bei Ranggleichheit gewertet. Sollten Bewerber und Bewerberinnen dieselben Kriterien in Durchschnittsnote und Wartezeit haben, dann kann entscheidend sein, ob auch ein Dienst absolviert wurde oder nicht. Im Rahmen des Auswahlverfahren der Hochschulen kann durch einzelne Hochschulen eine Bonierung hinsichtlich der Durchschnittsnote aufgrund der Ableistung eines Dienstes erfolgen. Hierzu müssen mindestens 6 Monate des jeweiligen Dienstes absolviert worden sein.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>zu 1.) Nein, die Freiwilligendienste werden nicht in den Hochschulzulassungsgesetzen und -verordnungen als Auswahlmaßstab zugelassen.</p> <p>zu 2.) Gem. § 19 der Vergabeverordnung Stiftung LSA und gem. § 6 der Hochschulvergabeverordnung LSA werden die Freiwilligendienste bei der Hochschulzulassung in den bundesweit sowie örtlich beschränkten Studiengängen berücksichtigt. Danach werden die Bewerber, die einen Freiwilligendienst verrichtet haben, in dem im Zulassungsanspruch genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruch ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind.</p>
Sachsen	<p>Eine Hochschule kann fachspezifische Zugangsvoraussetzungen in der Studienordnung festlegen (so z. B. für den Zugang zu einem Masterstudiengang gem. § 17 Abs. 10 Satz 3 SächsHSZG). Wenn diese Voraussetzungen durch einen Freiwilligendienst erfüllt sind, kann die Hochschule dies anerkennen.</p>

	<p>Gem. § 10 SächsHSZG (Sächs. Hochschulzulassungsgesetz) und der SächsStudPIVergabeVO werden die Zeiten der Dienste sowie Kinderbetreuungs- und Pflegeverpflichtungszeiten gem. Art. 3 Abs. 1 GG gleichbehandelt. Studienbewerbern werden somit diese Zeiten als Wartezeiten auf zentral und örtlich zulassungsbeschränkte Zeiten angerechnet. § 10 SächsHSZG lautet:</p> <p>„§ 10 Benachteiligungsverbot Den Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,</li> <li>2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in der jeweils geltenden Fassung,</li> <li>3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts oder</li> <li>4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.“</li> </ol>
Schleswig-Holstein	<p>zu 1.) Ja. Den Hochschulen ist bereits auf eine frühere Anforderung des Bundesverteidigungsministeriums zum freiwilligen Wehrdienst mitgeteilt worden, dass unter den in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 a) HZG geregelten Auswahlmaßstab auch der freiwillige Wehrdienst sowie die Freiwilligendienste fallen können. Mit der Novellierung des Hochschulzulassungsgesetzes im Rahmen der HSG-Novelle ist geplant, den Gesetzestext an dieser Stelle noch weiter zu öffnen.</p> <p>zu 2.) Ja, wenn nach den jeweiligen Auswahlsetzungen der Hochschulen eine Ranggleichheit von mehreren Bewerber/innen besteht (dann vorrangige Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die einen freiwilligen Wehrdienst oder einen Freiwilligendienst abgeleistet haben). Dies ergibt sich aus § 6 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 4 Absatz 2 HZG.</p>
Thüringen	<p>Berücksichtigung des FSJ und FÖJ bei der Studienplatzvergabe in § 3 Nummer 3, § 6 Abs. 2 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Dezember 2008 und §§ 18 Abs. 2, 20, 29 Abs. 2, 32 der Thüringer Vergabeverordnung.</p>